



Brüssel, den 14. November 2022
(OR. en)

14540/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0095(COD)**

COMPET 872
IND 458
MI 802
ENER 577
ENV 1130
CONSOM 284
CODEC 1697

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7854/22 + ADD1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG
– Fortschrittsbericht

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Fortschrittsbericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Ökodesign für nachhaltige Produkte im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 1. Dezember 2022.

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 30. März 2022 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Ökodesign für nachhaltige Produkte¹ vorgelegt. Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
2. Gemäß dem Vorschlag wird der Rahmen für das Ökodesign für nachhaltige Produkte aktualisiert, modernisiert und erweitert und gleichzeitig der bestehende Rechtsrahmen (die Ökodesign-Richtlinie²) aufgehoben. Er geht auf den Aktionsplan der Kommission für die Kreislaufwirtschaft von 2020³ zurück und soll eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen⁴ Deals spielen.
3. Insbesondere soll dem Vorschlag zufolge ein horizontaler Rahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen auf der Grundlage ökologischer Nachhaltigkeits- und Kreislaufaspekte geschaffen werden. So werden mit dem Vorschlag zwei Ziele angestrebt: die Förderung eines besseren Funktionierens des Binnenmarkts und gleichzeitig die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten. Um diesen Zielen gerecht zu werden, werden in dem Vorschlag der Anwendungsbereich der Produkte erweitert, unter anderem neue Ökodesign-Anforderungen eingeführt, der digitale Produktpass geschaffen, verbindliche Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt und ein Rahmen geschaffen, um die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte zu verhindern.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 13. Juli 2022 abgegeben.⁵

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (Dok. ST 7854/22 + ADD 1).

² Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

³ Dok. 6766/20 + ADD 1.

⁴ Dok. 15051/19 + ADD 1.

⁵ Dok. NAT/851-EESC-2022.

5. Im Europäischen Parlament haben die Abstimmungen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) über seinen Bericht sowie des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) über ihre jeweiligen Stellungnahmen noch nicht stattgefunden.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Die Kommission hat am 4. Juli 2022 den Vorschlag den Delegationen vorgestellt, und der tschechische Vorsitz hat am selben Tag mit der Prüfung des Vorschlags in der Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Binnenmarkt) begonnen.
7. Die Folgenabschätzung zu dem Vorschlag wurde in den Sitzungen der Gruppe vom 14. Juli und 9. September 2022 sorgfältig geprüft. Während der Prüfung legte die Kommission unter anderem eine ausführliche Erläuterung der in Betracht gezogenen politischen Optionen und der bevorzugten Option vor.
8. Im Anschluss an die Beratungen über die Folgenabschätzung bat der tschechische Vorsitz die Delegationen zur besseren Strukturierung der Arbeit um ihre ersten schriftlichen Bemerkungen und Fragen, die daraufhin von zahlreichen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden. Dank dieser Rückmeldungen konnten der tschechische Vorsitz und die Kommission die Sitzungen der Gruppe gezielter vorbereiten und besser auf die Anliegen der Mitgliedstaaten zuschneiden.
9. In den folgenden acht Sitzungen, die bis zum 1. Dezember 2022 unter tschechischem Vorsitz stattfanden, konzentrierte sich die Gruppe auf den Wortlaut des Vorschlags, von dem alle Artikel, meist nach Themenblöcken gruppiert, zusammen mit den entsprechenden Erwägungsgründen und Anhängen geprüft wurden.

10. Auf vier getrennte Aufforderungen des tschechischen Vorsitzes, schriftliche Bemerkungen zu den Bestimmungen des Vorschlags abzugeben, hat die Mehrheit der Delegationen für jeden Themenblock nach dessen Prüfung in der Gruppe geantwortet. Nach Eingang der schriftlichen Bemerkungen zum gesamten Vorschlag konnte der tschechische Vorsitz mit der Ausarbeitung möglicher gemeinsamer Standpunkte zu den eingegangenen Änderungsvorschlägen beginnen.
11. Neben den Beratungen in der Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Binnenmarkt) hat die Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (hochrangig) in ihrer Sitzung vom 9. September 2022 ihren Standpunkt zu dem Vorschlag dargelegt. Die Hochrangige Gruppe unterstützte generell die vorgeschlagene Verordnung und insbesondere den neuen digitalen Produktpass, hob jedoch gleichzeitig hervor, dass für Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der Union gesorgt werden müsse, und wies auf mögliche Auswirkungen des Vorschlags auf die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen, insbesondere KMU, auf Herausforderungen für die Marktüberwachungsbehörden und auf Bedenken hinsichtlich der hohen Zahl geplanter delegierter Rechtsakte hin.

III. BERATUNGEN IM RAT

12. Neben der Prüfung in der Gruppe und den Beratungen in der Hochrangigen Gruppe haben sich der Rat (Umwelt) und der Rat (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie)) mit dem Vorschlag befasst. Der Vorschlag wurde von der Kommission ursprünglich auf der Tagung des Rates (Umwelt) unter französischem Vorsitz am 28. Juni 2022 vorgelegt, auf der einige Mitgliedstaaten eine Beteiligung des Rates (Umwelt) forderten, um die Umweltaspekte des Vorschlags angemessen zu behandeln.

13. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) führte auf seiner Tagung vom 29. September 2022 eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag, wobei der Schwerpunkt auf Fragen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt und dem freien Verkehr nachhaltiger Produkte, der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowie dem Verfahren zur Annahme produktspezifischer Anforderungen lag. Die Ministerinnen und Minister unterstützten den Vorschlag generell und hoben dessen Potenzial hervor, zur Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels in der EU beizutragen (z. B. durch die Gewährleistung von Ressourceneffizienz). Einige Ministerinnen bzw. Minister betonten die Bedeutung bestimmter Aspekte des Vorschlags wie den digitalen Produktpass und hoben gleichzeitig die Notwendigkeit hervor, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen zu erhalten. Es gab breiten Konsens über die Forderung nach einer angemessenen Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung von nachfolgenden Rechtsakte, in denen Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden.
14. Zur Ergänzung der Beratungen auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) und als Folgemaßnahme zur Tagung vom 28. Juni 2022 führte der Rat (Umwelt) auf seiner Tagung vom 24. Oktober 2022 eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag, in deren Mittelpunkt der mögliche Beitrag des Vorschlags zum grünen Wandel und die Rolle der Bereitstellung von Informationen über Produkaspekte in diesem Zusammenhang standen. Die Ministerinnen und Minister begrüßten den Vorschlag im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft in der EU. Vielfach wurde betont, dass über den digitalen Produktpass verständliche und zuverlässige Informationen bereitgestellt und die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der Union sichergestellt werden müssen. Einige Ministerinnen und Minister hoben hervor, wie wichtig die Bestimmung über das Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte ist; andere wiederum äußerten ihre Bedenken hinsichtlich der Anwendung delegierter Rechtsakte.
15. Sowohl die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) als auch diejenige auf der Tagung des Rates (Umwelt) vermittelten politische Orientierungen für die künftige Arbeit der Vorbereitungsgremien des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) zu dem Vorschlag.

IV. WICHTIGSTE FRAGEN

16. Auf der Grundlage der Beratungen auf Gruppenebene und der eingegangenen schriftlichen Bemerkungen hat der tschechische Vorsitz eine generelle und breite Unterstützung der Mitgliedstaaten für die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorschlags festgestellt. Die Mitgliedstaaten haben bei der ersten Prüfung der einzelnen Artikel des Textes wesentlich zu einer zeitintensiven und konstruktiven Debatte beigetragen. Bisher wurden dabei die folgenden sensiblen Fragen ermittelt:

a) Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Vorschlags wird im Vergleich zum bestehenden Rahmen der Ökodesign-Richtlinie weit ausgedehnt. Die Mehrheit der Delegationen begrüßt dies, die Frage der Angemessenheit der Rechtsgrundlage stellt jedoch für bestimmte Mitgliedstaaten ein Problem dar. Da einige Bestimmungen des Vorschlags mehr als nur die Harmonisierung von Maßnahmen betreffen, werfen diese Mitgliedstaaten die Frage auf, ob Artikel 114 AEUV zum Binnenmarkt als alleinige Rechtsgrundlage des Vorschlags angemessen ist, wenn nicht auch Artikel 192 AEUV zur Umwelt einbezogen ist.

b) Nachfolgende Rechtsakte, angemessene Einbeziehung der Mitgliedstaaten und Selbstregulierungsmaßnahmen

Die vorgeschlagene Verordnung sieht vor, die produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen festzulegen und Einzelheiten zu einigen anderen Artikeln des Vorschlags in nachfolgenden Rechtsakten zu regeln. Viele Mitgliedstaaten stellen in diesem Zusammenhang eine breite Anwendung delegierter Rechtsakte in Frage und würden es stattdessen vorziehen, in einem gewissen Umfang Durchführungsrechtsakte zu verwenden. Zur Verwendung delegierter Rechtsakte hat die Gruppe Kenntnis von einem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates genommen. Darüber hinaus machen zahlreiche Mitgliedstaaten geltend, dass sie angemessen in das Verfahren zur Ausarbeitung der nachfolgenden Rechtsakte einbezogen werden sollten, unter anderem durch eine entsprechende Beteiligung am Ökodesign-Forum. In bestimmten Bereichen schlagen einige Mitgliedstaaten vor, dass die Befugnis zum Erlass nachfolgender Rechtsakte in dem Vorschlag genauer geregelt wird.

Darüber hinaus äußerten mehrere Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Erfahrungen mit solchen Maßnahmen im Rahmen der geltenden Ökodesign-Richtlinie Zweifel daran, dass Selbstregulierungsmaßnahmen als Alternative zu nachfolgenden Rechtsakten genutzt werden könnten.

c) *Kohärenz mit den bestehenden und den sich derzeit in Verhandlung befindlichen Rechtsvorschriften*

Trotz breiter Unterstützung für eine neue horizontale Verordnung, die sich auf die Nachhaltigkeitsaspekte von Produkten konzentriert, betont die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten, dass die Kohärenz des Vorschlags mit den bestehenden oder den sich derzeit in Verhandlung befindlichen EU-Rechtsvorschriften sichergestellt werden muss. Die Delegationen betonen insbesondere, dass die Bestimmungen über bedenkliche Stoffe mit der REACH-Verordnung⁶ und anderen Rechtsvorschriften über chemische Stoffe, die Bestimmungen über Etiketten mit der Energiekennzeichnungsverordnung⁷, die Bestimmungen über den digitalen Produktpass mit der sich derzeit in Verhandlung befindlichen Batterie-Verordnung, die Bestimmungen über unverkaufte Verbraucherprodukte mit der Abfallrahmenrichtlinie⁸, die Bestimmungen über Produktkonformität mit dem neuen Rechtsrahmen und unter anderem mit der Bauprodukteverordnung⁹ und ihrer sich derzeit in Verhandlung befindlichen Überarbeitung sowie die Bestimmungen über die Marktüberwachung mit der Marktüberwachungsverordnung¹⁰ im Einklang stehen sollten.

Was die Bestimmung über Online-Marktplätze anbelangt, so gehen die Ansichten der Mitgliedstaaten erheblich auseinander. Einige Mitgliedstaaten wünschen sich, dass diese Bestimmung mit dem kürzlich angenommenen Gesetz über digitale Dienste und der sich derzeit in Verhandlung befindlichen Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit in Einklang gebracht oder ganz gestrichen wird. Andere Mitgliedstaaten würden strengere Verpflichtungen für die Anbieter von Online-Marktplätzen begrüßen.

⁶ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁷ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

⁸ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

¹⁰ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

d) Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

Eines der neu eingeführten Elemente des Vorschlags ist eine Bestimmung über den Umgang mit unverkauften Verbraucherprodukten. Dazu gehören eine Meldepflicht und die Möglichkeit, Wirtschaftsakteuren die Vernichtung solcher Produkte zu untersagen, was grundsätzlich jedoch nicht für KMU gelten sollte. In Bezug auf die Frage, wie weit diese Bestimmung gehen sollte, haben die Mitgliedstaaten unterschiedlich ehrgeizige Zielvorstellungen. Eine Reihe von Delegationen möchte weiterreichende Vorschriften ohne Ausnahmen, auch nicht für KMU, festlegen. Andere Mitgliedstaaten hingegen bevorzugen eine minimalistische Bestimmung. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf ihre nationalen Maßnahmen im Bereich der Abfallbewirtschaftung. Ferner stellt sich die Frage, ob Artikel 114 AEUV eine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Bestimmung darstellt.

e) Der digitale Produktpass und Etiketten

Der neu vorgeschlagene digitale Produktpass wird von den meisten Mitgliedstaaten als ein begrüßenswertes Instrument betrachtet, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen für nachhaltige Entscheidungen liefert, die Bereitstellung von Informationen innerhalb der Wertschöpfungsketten erleichtert und die Marktüberwachungs- und Zollbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Abgesehen von verschiedenen Fragen zur tatsächlichen Funktionsweise des digitalen Produktpasses äußern mehrere Delegationen jedoch Bedenken hinsichtlich der Vertraulichkeit der im digitalen Produktpass gespeicherten Informationen. Die Mitgliedstaaten nehmen auch Stellung zur Anbringung des Datenträgers auf dem Produkt oder seiner Verpackung.

In Bezug auf die Bestimmung über Etiketten besteht eine Reihe von Mitgliedstaaten darauf, dass Kohärenz mit den bestehenden Kennzeichnungspflichten erforderlich ist, um Duplikationen und Verwirrung bei den Verbrauchern zu vermeiden. Darüber hinaus fordert eine Gruppe von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bestimmung gegen die Nachahmung der Etiketten, dass ihre bereits etablierten nationalen Etiketten auch nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung beibehalten werden.

*f) **Zusätzlicher Aufwand für Unternehmen und nationale Behörden***

In mehreren Teilen des Vorschlags werden sowohl für die Unternehmen als auch für die Mitgliedstaaten neue Verpflichtungen eingeführt. Daher äußern die Delegationen Bedenken hinsichtlich möglicher Schwierigkeiten insbesondere für KMU und nationale Marktüberwachungs- oder Zollbehörden bei der Erfüllung der neuen Verpflichtungen.

In diesem Zusammenhang werfen mehrere Mitgliedstaaten auch die Frage des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Verordnung auf und sprechen sich für einen ausreichenden Übergangszeitraum sowohl für die nationalen Behörden als auch für die Unternehmen aus. Damit ist ausreichender Übergangszeitraum ist für die vorgeschlagene Verordnung und für die nachfolgenden Rechtsakte gemeint.

V. FAZIT

17. Unter tschechischem Vorsitz sind bei der ersten Prüfung des Vorschlags erhebliche Fortschritte auf Gruppenebene erzielt worden, woraus sich Beiträge für den ersten möglichen überarbeiteten Text ergeben haben. Angesichts der Komplexität des Vorschlags sind jedoch noch weitere Beratungen auf Gruppenebene erforderlich.
18. Der tschechische Vorsitz ist der Auffassung, dass dieser Bericht eine ausgewogene Zusammenfassung der wichtigsten bei der Prüfung des Vorschlags ermittelten Fragen und einen fairen Beitrag zur Gestaltung des weiteren Vorgehens darstellt.
19. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, den vorliegenden Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen.
